



DER 1. KATZENKLUB ÖSTERREICHS

KLUB DER KATZENFREUNDE ÖSTERREICHS
GEGRÜNDET 1926

Mitglied der
Fédération
Internationale
Féline FIFe



Leitfaden des Klubs der Katzenfreunde Österreichs zum österreichischen Tierschutzgesetz (TSchG) – Stand 14.07.18

Viele Diskussionen finden derzeit über das TSchG, Verordnungen, Empfehlungen statt. Viele meinen sie sind nicht betroffen, einige haben bereits die richtigen Schritte ergriffen und andere haben fast Angst über die Konsequenzen und wollen ihre Zucht einstellen. Wir haben hier versucht eine kurze Zusammenfassung der uns bekannten Information zu geben. Diese ersetzt nicht die Gesetzgebung oder die Interpretation einzelner Gremien es ist vielmehr ein Versuch unsere Mitglieder für diese teilweise neuen Anforderungen uns bestmöglich vorzubereiten. Geht einfach Frage für Frage durch und beantwortet jede für euch selbst.

1. Frage BIN ICH EIN ZÜCHTER?

Dies ist definiert in §4, Abs.14 des TSchG.

Zucht: Fortpflanzung von Tieren unter Verantwortung des Halters durch

- *gemeinsames Halten geschlechtsreifer Tiere verschiedenen Geschlechts oder*
- *gezielte oder nicht verhinderte Anpaarung oder*
- *das Heranziehen eines bestimmten Tieres zum Decken oder*
- *durch Anwendung von Techniken der Reproduktionsmedizin.*

Diese Frage werden wahrscheinlich alle von euch mit ‚JA‘ beantworten. Habt ihr nur einen Kastraten zum Liebhaben oder Ausstellen zu Hause könnt ihr hier getrost aufhören weiterzulesen.

2. Frage MUSS ICH DIESE TÄTIGKEIT MELDEN?

Dies ist definiert in §31 Abs.1 und 4 des TSchG.

(1) Die Haltung von Tieren im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit (§ 1 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994) oder im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit, ausgenommen die Haltung von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren (KKÖ: Anmerkung: Katzen sind nicht ausgenommen) sowie von anderen Haustieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, bedarf einer Bewilligung nach § 23.

(4) Sofern die Haltung von Tieren zum Zwecke der Zucht oder des Verkaufs, ausgenommen von in § 24 Abs. 1 Z 1 genannten Tieren im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft oder Tieren in Zoos oder Tieren in Zoofachhandlungen, nicht bereits einer Genehmigung nach Abs. 1 bedarf, ist sie vom Halter der Behörde vor Aufnahme der Tätigkeit zu melden. Die Anzeige hat den Namen und die Anschrift des Halters, die Art und Höchstzahl der gehaltenen Tiere sowie den Ort der Haltung zu enthalten. Nähere Bestimmungen sowie Ausnahmen von der Meldepflicht sind durch Verordnung der Bundesministerin/des Bundesministers für Gesundheit und Frauen zu regeln.

Diese Frage werden wahrscheinlich die meisten von euch mit ‚JA‘ beantworten.



DER 1. KATZENKLUB ÖSTERREICHS

KLUB DER KATZENFREUNDE ÖSTERREICHS
GEGRÜNDET 1926

Mitglied der
Fédération
Internationale
Féline FIFe



3. FÄLLT MEINE TÄTIGKEIT UNTER ABSATZ 1 ODER 4?

Hier verlassen wir das TSchG denn in Österreich ist die Durchführung des Gesetzes Landessache. Der Vollzugsbeirat hat zur Vermutung der „Gewerbsmäßigkeit“ bereits eine Auslegung getroffen, die einen einheitlichen Vollzug in den Bundesländern sicherstellt.

Als gewerbsmäßig im Sinne der sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit gemäß § 31 Abs. 1 TSchG gilt demnach das Züchten von Tieren, wenn es in der Absicht geschieht, ein Einkommen oder einen Gewinn für sich selbst oder für Dritte zu erzielen oder wenn damit die eigenen Unkosten oder die Unkosten Dritter gedeckt werden sollen, wobei die Gegenleistung nicht in Geld erfolgen muss. Hinweise auf Gewerbsmäßigkeit sind beispielsweise Werbung für die Zuchtstätte sowie regelmäßiger Absatz einer größeren Anzahl Jungtiere. Die Vermutung der Gewerbsmäßigkeit gemäß § 31 Abs. 1 TSchG liegt jedenfalls dann vor, wenn jährlich mit mindestens folgender Anzahl Tieren gezüchtet wird bzw. Tiere abgegeben werden:

- fünf Würfe Katzenwelpen oder 5 oder mehr fortpflanzungsfähige Kätzinnen

Wichtig ist auch:

Züchtet jemand mehrere Tierarten, so ist die Anzahl der einzelnen Arten prozentual zusammenzuzählen. Werden beispielsweise im Durchschnitt drei Würfe Katzen (60% von fünf Würfen) und zwei Würfe Hunde (66% von drei Würfen) pro Jahr abgegeben, so ist der für die Bewilligungspflicht kritische Wert um 26% überschritten. Auch die Zucht von anderen Tieren wird hier mitbetrachtet. Genaue Empfehlungen finden sie im Quellenverweis)

Die meisten von euch fallen wahrscheinlich unter ABSATZ 4 und einige unter ABSATZ 1. In jeden Fall müsst ihr die Tätigkeit (Frage 2) melden.

4. WIE MELDE ICH MEINE TÄTIGKEIT?

Auch hier die Empfehlung des Vollzugsbeirates:

Man unterscheidet zwischen den bloß meldepflichtigen (Hobby)züchtern und den bewilligungspflichtigen gewerblichen Züchtern.

TSchG §31 Abs.4

Hobbyzüchter, die ihre Zucht nicht gewerblich betreiben, müssen sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der jeweils zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde formlos melden. Eine Kontrolle der Haltung ist damit möglich, sie ist aber nicht zwingend vorgeschrieben.

TschG §31 Abs.1

Gewerbliche Züchter benötigen eine Bewilligung ihrer Tierhaltung gemäß § 31 Abs. 1 TSchG und müssen die im 3. Abschnitt (Haltung von Tieren im Rahmen einer sonstigen wirtschaftlichen Tätigkeit) der Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung geregelten Mindestanforderungen einhalten.

Falls ihr die Meldung nicht schon gemacht habt, empfehlen wir euch dies rasch nachzuholen da dies bereits seit Jahren im TSchG verankert ist. Für alle durch dieses Gesetz neu entstehenden Haltungen hat die Meldung bis zum 31.12.2018 zu erfolgen. Wenn ihr unter Absatz 1 fällt ist es wichtig die Tierschutzsonderverordnung TSchSV genau zu studieren.





DER 1. KATZENKLUB ÖSTERREICHS

KLUB DER KATZENFREUNDE ÖSTERREICHS
GEGRÜNDET 1926

Mitglied der
Fédération
Internationale
Féline FIFe



5. MUSS ICH MEINE ZUCHTKATZEN KENNZEICHNEN ?

Dies ist definiert in §24a Abs.3a des TSchG.

(3a) Alle im Bundesgebiet gehaltenen Katzen, die zur Zucht verwendet werden, sind mittels eines zifferncodierten, elektronisch ablesbaren Microchips auf Kosten des Halters von einem Tierarzt kennzeichnen zu lassen. Jungtiere, die für die Zucht verwendet werden sollen, sind spätestens vor Ausbildung der bleibenden Eckzähne so zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung gemäß dem ersten Satz kann unterbleiben, wenn die Katze, die zur Zucht verwendet wird, bereits durch einen funktionsfähigen Microchip gekennzeichnet wurde.

Diese Frage ist für KKÖ Mitglieder keine Neuigkeit, denn schon bis jetzt müssen alle Katzen die zur Zucht verwendet werden mit einem Microchip gekennzeichnet werden.

6. MUSS ICH MEINE ZUCHTKATZEN ÖFFENTLICH REGISTRIEREN ?

Die Registrierung eurer Tiere im KKÖ Stammbuch ist nichts Neues, ein ganz normaler Vorgang für KKÖ Mitglieder doch es kommt nun etwas hinzu!

Dies ist definiert in §24a Abs.4a und 6 des TSchG.

(4a) Jeder Halter von Zuchtkatzen, das sind Katzen, die zur Zucht verwendet werden oder verwendet werden sollen, ist verpflichtet, sein Tier binnen eines Monats nach der Kennzeichnung oder Übernahme eines bereits gekennzeichneten Tieres unter Angabe der Daten gemäß Abs. 2 Z 1 lit. a bis g und Z 2 lit. a bis f zu melden. Weiters können die Daten gemäß Abs. 2 Z 2 lit. g und h gemeldet werden. Die Eingabe der Meldung erfolgt über ein elektronisches Portal:

- 1. vom Halter selbst oder*
- 2. nach Meldung der Daten durch den Halter an die Behörde durch diese oder*
- 3. im Auftrag des Halters durch den freiberuflich tätigen Tierarzt, der die Kennzeichnung oder Impfung vornimmt oder durch eine sonstige Meldestelle.*

(6) Jede Änderung ist vom Halter oder Eigentümer von Hunden in der in Abs. 4 Z 1 bis 3, von Zuchtkatzen in der in Abs. 4a Z 1 bis 3 vorgesehenen Weise zu melden und in die Datenbank einzugeben. Im Falle der Meldung und Eingabe eines Halter- oder Eigentümerwechsels ist von der Datenbank eine neue Registrierungsnummer zu vergeben. Wird der Tod eines Tieres nicht gemeldet, erfolgt 20 Jahre nach dem Geburtsjahr des Hundes oder gegebenenfalls 25 Jahre nach dem Geburtsjahr der Katze die automatische Löschung des gesamten Stammdatensatzes aus dem Register.

Diese ist eine zwingende Vorschrift, doch aufgrund des Umfanges der Aufgabe hat der Gesetzgeber hier eine Frist bis zum 31.12.2018 bestimmt. Wir empfehlen diese Meldung sofort unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> durchzuführen.



DER 1. KATZENKLUB ÖSTERREICHS

KLUB DER KATZENFREUNDE ÖSTERREICHS
GEGRÜNDET 1926

Mitglied der
Fédération
Internationale
Féline FIFe



7. WAS IST BEI DER ABGABE VON KATZEN ZU BEACHTEN?

Dies ist definiert in §8a Abs.2 des TSchG

„(2) Das öffentliche Feilhalten, Feil- oder Anbieten zum Kauf oder zur Abgabe (Inverkehrbringen) von Tieren ist nur im Rahmen einer gemäß § 31 Abs. 1 genehmigten Haltung oder durch Züchter, die gemäß § 31 Abs. 4 diese Tätigkeit gemeldet haben, sofern sie nicht auf Grund einer Verordnung von dieser Verpflichtung ausgenommen sind, gestattet. Dies gilt auch für derartige Aktivitäten im Internet. Ausgenommen davon ist die Vornahme solcher Tätigkeiten im Rahmen oder zum Zweck der Land- und Forstwirtschaft.“

Auch dies ist kein Problem denn ihr habt ja bereits eure Zucht gemeldet. Wichtig hier ist, dass auch Bekanntmachungen im Internet explizit erwähnt sind.

Wir möchten euch abschließend ersuchen diesen Anforderungen nachzukommen, denn es ist in euren und unserem Interesse eine gesetzeskonforme Zucht durchzuführen die dem TSchG und den Verordnungen/Empfehlungen des Gesetzgebers wie auch den Zucht und Haltungsregeln des KKÖ folgen.

Quellverweise:

[Tierschutzgesetz \(TSchG\)](#)

[Tierschutz-Sonderhaltungsverordnung – TSch-SV](#)

[Kommunikationsplattform Verbraucher | nngesundheit des BM für Arbeit, Soziales, Gesundheit und](#)

[Konsumentenschutz](#)

[Heimtierdatenbank](#)